



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE  
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe  
PZU 54.3-8823 / mbw Rheinmünster

mbw GmbH  
metallveredelung  
Ndl. Rheinmünster  
z.Hd. Frau Schmidt  
Victoria Boulevard K100  
77836 Rheinmünster

Karlsruhe 15.09.2021

Name **██████ Milles**

Durchwahl 0721 926-**██████**

Anwesenheitszeit

Aktenzeichen 54.3-8823 / mbw Rheinmünster  
(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):

**2111240023998**

Zahlungsempfänger: Landesoberkasse BW

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02

BIC: SOLAEST600

Betrag: **████████████████████**

- ☞ Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**  
- Erweiterung der bestehenden Galvanik um eine Zn-Trommelanlage, eine Eloxal-  
anlage mit Abluftreinigungsanlagen, ein Chemikalienlager und eine Abwasserbe-  
handlungsanlage in einer bestehenden Halle

Ihr Antrag vom 05.05.2021, persönlich bei uns abgegeben am 18.05.2021

Anlagen

1 Fertigung (2 Ordner) gesiegelte Antragsunterlagen (mit getrennter Post)

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 05.05.2021 ergeht aufgrund der §§10 ff. und 16 (1) BImSchG  
i.V. m. 3.10.1 des Anhangs zur 4. BImSchV folgende

**immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung:**

I.

1. Der Firma mbw GmbH metallveredelung, Victoria Boulevard K 100 in 77836  
Rheinmünster, Flurstück 3159/3 Gemarkung Hügelsheim, wird die Genehmigung  
zur Errichtung und zum Betrieb von 2 weiteren Beschichtungsautomaten, d.h.

einer Eloxalanlage (BE 006) und einer Zink-Trommelanlage (BE 007) mit Abluftreinigungsanlagen, einer Abwasserbehandlungsanlage (BE 008) und einem Chemikalienlager (BE 009) in einer bestehenden Halle, erteilt.

Dieser immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung liegen die unter Ziffer II dieses Bescheids aufgeführten und mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehenen Antragsunterlagen zugrunde. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung. Die Anlagen sind nach diesen Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen unter Ziffer IV. nichts anderes festgelegt ist.

2. Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG die für den Betrieb der Abwasservorbehandlungsanlage notwendige wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 48 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) und die Baugenehmigung für die Nutzungsänderung nach Landesbauordnung (LBO) mit ein.
3. Die Auflage 3.6 aus der Genehmigung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 12.11.2009 wird aufgehoben. Die Anforderungen an das Einleiten in die öffentliche Kanalisation bzw. in die Kläranlage (Satzungsparameter) sind in einem Abwasserbeseitigungsvertrag zwischen der Firma mbw GmbH als Betreiber und dem Baden Airpark als Kläranlagenbetreiber geregelt.
4. Die Genehmigung erfolgt unter den in Ziffer IV. aufgeführten Nebenbestimmungen. Nachträgliche Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten.
5. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft dieser Entscheidung mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen wurde.
6. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.

II.

**Antragsunterlagen**

Dieser Entscheidung liegen folgende mit dem Dienstsiegel des Regierungspräsidiums Karlsruhe versehene Unterlagen (2 Ordner), die Bestandteil der Genehmigung sind, zugrunde:

Im Wesentlichen sind das

Anzahl der  
Blätter

Ordner 1:

Antrag auf Änderungsgenehmigung gemäß § 16 (1) BImSchG, § 48 WG und Antrag auf Nutzungsänderung der genehmigten Lagerhalle	2
Formblatt 1 – Antragstellung	4
Beschreibung des Vorhabens	8
Übersichtslageplan	1
Lageplan	1
Aufstellungspläne	5
Pläne Draufsicht – Eloxal und Zn-Trommelanlage	2
Detailbeschreibung Zn-Trommelanlage	2
BREF – Best Verfügbare Technik (BVT)	2
Fließschema Trommelautomat (Plan A1)	..1
Badplan (DIN-A3)	1
Detailbeschreibung Eloxal-Anlage	2
Fließschema Eloxalanlage (Plan A1)	1
Schema Entwässerungsplan	1
Formblatt 2.1 (mit Chemikalienlager)	5
Formblatt 2.2 – Stoffübersicht	48
Formblatt 3.1- 3.3 Emissionen	5
Formblatt 3.2 – Emissionsmindernde Maßnahmen	5
Formblatt 3.3 – Emissionsquellen / Quellenplan	15
Formblatt 4 – Lärm	3
Formblatt 5.1 – Abwasserbehandlung	16
Fließschema Abwasserbehandlungsanlage (DIN A1)	1
Formblatt 5.2 – Abwasserbehandlung	4
Schmutzwasser – Plan	1
Aufstellungsplan Abwasserbehandlung	1
Ergänzende Beschreibung Abwasserbehandlung	4
Beschreibung Abtankplatz (Fa. Weber Kunststofftechnik)	11
Formblatt 6.1 und 6.2 – wassergefährdende Stoffe	28

DIBt WHG-Beschichtung vom 20. Januar 2020 17

TÜV Stellungnahme des Sachverständigen nach AwSV v. 03.05.21 6

Formblatt 7 – Abfall 1

Formblatt 8 – Arbeitsschutz 5

Brandschutzordnung 12

Formblatt 9 – AZB (Ausgangszustandsbericht) 2

AZB-Untersuchungskonzept von GHJ Ingenieurgesellschaft vom 01.03.2021 mit Anlage 1 (4 Seiten) und Anlage 2 (15 Seiten Tabellen) 19

Formblatt 10.1 Störfallverordnung 1

Formblatt 11 – Umweltverträglichkeitsprüfung 1

UVP- allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durch Fa. Spang.Fischer.Natzschka. 25

Freikühler zur Kühlung der Behandlungsbäder (Fa. Weinreich) Sparsame und effiziente Energieverwendung 10

**Ordner 2:**

Antrag auf Nutzungsänderung der ehem. Lagerhalle mit Plänen davon Brandschutzkonzept, TAS m\_architekten GmbH vom 22.03.2021 36

**III.**

**Beschreibung des Vorhabens**

**Anlagenbeschreibung (BE 006, BE 007)**

Die drei bereits vorhandenen Zinkbeschichtungsautomaten (BE 001, BE 002 und BE 003), die Abwasserbehandlungsanlage 1 (BE 004) und das Chemikalienlager 1 (BE 005) werden wie folgt erweitert:

Betriebseinheit	Bezeichnung	Gef.-Stufe nach AwSV
BE 006	Eloxalanlage	C
BE 007	Zink-Trommelanlage T2	C
BE 008	Abwasserbehandlungsanlage 2	D
BE 009	Chemikalienlager 2	C

Die neuen Anlagen werden alle nach entsprechender Ausstattung der bestehenden

und bisher als Lagerhalle genutzten Halle errichtet und betrieben. Der Baugenehmigungsantrag für die Nutzungsänderung gemäß Landesbauordnung (LBO) wurde in den Antragsunterlagen vorgelegt.

Die neue Zink-Trommelanlage (BE 007) dient wie die Bestandsanlagen ebenfalls der galvanischen Beschichtung / Verzinkung d.h. der Oberflächenveredelung von Stahlteilen für die [REDACTED]. Die neue Eloxalanlage (BE 006) dient dem Korrosionsschutz, [REDACTED]

Bei der neuen Zink-Trommelanlage und der Eloxalanlage handelt es sich um genehmigungsrelevante Anlagen nach Ziff. 3.10.1 der 4. BImSchV mit einer Abwasserbehandlungsanlage und dem Chemikalienlager als Nebeneinrichtung. Das Wirkbadvolumen der Zink-Trommelanlage (BE 007) beträgt ca. 22 m<sup>3</sup> und das Wirkbadvolumen der Eloxalanlage (BE 006) ca. 24 m<sup>3</sup>. Dadurch erhöht sich das bisherige Wirkbadvolumen insgesamt um ca. 46 m<sup>3</sup>, d.h. von bisher 143 m<sup>3</sup> auf 190 m<sup>3</sup>.

Die galvanische/elektrolytische Verzinkung in der U-förmig errichteten Zink-Trommelanlage (BE 007) läuft im Wesentlichen wie folgt ab:

Entfettung [REDACTED] Beizen [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] alkalisches Verzinken [REDACTED]

[REDACTED] - Dickschichtpassivierung

[REDACTED]

[REDACTED] Versiegeln [REDACTED]

[REDACTED] - Abtropfstation und Trockner.

[REDACTED]

Das Eloxieren (elektrolytische Oxidation von Aluminiumteilen) in der Eloxalanlage (BE 006) die U-förmig aufgebaut ist, läuft im Wesentlichen wie folgt ab:

Entfetten [REDACTED] - Entfernung Aluminiumoxidschicht (Desoxidiser) - Kaskadenspüle - Eloxieren [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] Blankpassivieren

[REDACTED] - thermisches Versiegeln (sealing) der Mikroporen der Aluminiumoxidschicht bei 80 °C.

Die Anlagen werden cyanid- und Cr(VI)-frei betrieben. Am Standort Rheinmünster kommt kein PFOS zum Einsatz. Alle Bäder werden mit Plattenwärmetauschern beheizt.

### **Abwasserbehandlungsanlage 2 (BE 008):**

Die Abwasserbehandlungsanlage wird ebenfalls in der vorhandenen Halle errichtet. Die zusätzlich anfallenden Abwässer aus der Zink- und Eloxalanlage werden separat behandelt. Die neue Abwasserbehandlungsanlage 2 wird als Chargenanlage betrieben.

Die anfallenden Abwässer sind dem Anhang 40, Absatz 1 Ziff. 1 (Herkunftsbereich Galvanik) in der derzeit gültigen Abwasserverordnung (AbwV) zugeordnet.

Die Abwässer werden wie in der Bestandsanlage getrennt erfasst (Abwasser, sauer / alkalisch und Konzentrate / Beizen) und in der neuen Abwasserbehandlungsanlage 2 behandelt, diese ist ergänzt um eine Stickstoffbehandlung als zusätzlichen Verfahrensschritt (im Antrag bezeichnet als „HNO<sub>3</sub>-Strippung“). Hier werden die Nitrate aus den Salpetersäurekonzentraten und den Konzentraten der Dickschichtpassivierung in dem Behältern B1.2 gestrippt und über den Abluftwäscher geführt.

Wie in der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage erfolgt im Behandlungsstrang I dann die Neutralisation Filtration und Hydroxidfällung der Metallionen (Zink, Co, Cr-III, Eisen). Anschließend erfolgt eine Filtration über Kammerfilterpresse I, Kiesfilter, Schlusssaustauscher und pH-Wert-Endkontrolle.

Bei dem schwermetallfreien Behandlungsstrang II wird das sulfathaltige Abwasser mit Kalkmilch gefällt. Anschließend erfolgt eine Filtration über Kammerfilterpresse II, Kiesfilter und pH-Wert Endkontrolle.

Konzentrate aus der Zink-Trommelanlage und der Eloxalanlage (B1.3, B1.4, B1.5 und B3.2) werden extern entsorgt.

Das zusätzliche Abwasseraufkommen beträgt aus der neue Zink-Trommelanlage ca. 15 m<sup>3</sup>/Tag und aus der neuen Eloxalanlage ca. 27 m<sup>3</sup>/Tag, die Abwässer sind komplexfrei. Für die Abwasserbehandlung wird kein Organosulfid eingesetzt.

Insgesamt erhöht sich der tatsächliche Abwasseranfall von bisher 30 m<sup>3</sup>/Tag (bisher max. genehmigt 36 m<sup>3</sup>/Tag) um zusätzlich ca. 42 m<sup>3</sup> / Tag, d.h. auf 72 m<sup>3</sup> / Tag.

Das behandelte Abwasser wird am Anschlusschacht MA4-020-2H in die Kanalhaltung MA4-020-2H (alte Bezeichnung MA4-10-2H) in das Kanalnetz der Baden-Airpark GmbH (Indirekteinleitung) und deren Kläranlage eingeleitet.

### **Chemikalienlager 2 (BE 009):**

Das neue Chemikalienlager wird als brandschutztechnisch abgetrennten Raum-im-Raum mit entsprechender Be- und Entlüftung in der vorhandenen Halle errichtet. Im neuen Chemikalienlager sollen ca. 15 t Chemikalien gelagert, davon sind ca. 4,7 t Chemikalien bzw. Chemikaliengemische die aufgrund des Eloxalverfahrens bisher nicht am Standort Rheinmünster eingesetzt wurden. Im Wesentlichen handelt es sich

um Stoffgemische in denen Salpetersäure, Phosphorsäure, Schwefelsäure und in geringen Mengen Flußsäure (< 0,5 %) enthalten sind. Es werden überwiegend saure und alkalische Einsatzchemikalien gelagert. Die Lagermenge im bestehenden Chemikalienlager beträgt ca. 50 t.

#### **Abluftreinigung - neue Emissionsquellen Kamin Q 4 und Q 6:**

Die Aktivbäder der Zink-Trommelanlage und der Eloxalanlage werden mit Randabsaugung abgesaugt und jeweils an eine neue Abluftreinigungsanlage (Abluftwäscher mit Tropfenabscheider) angeschlossen, kontinuierlich gereinigt und je über neue Abluftkamine abgegeben. Die gereinigte Abluft der Eloxalanlage wird über den Kamin Q4 und die der Trommelanlage über Kamin Q6 abgeleitet. Abluft aus Einzelbehältern der Abwasserbehandlungsanlage werden ebenfalls abgesaugt, gereinigt und über Kamin Q4 und Q6 abgeleitet.

Das Waschwasser (pH-Wert > 10 oder < 4) wird diskontinuierlich in den Speicher Abwasser alkalisch oder sauer abgeleitet und in der Abwasserbehandlungsanlage behandelt.

#### **Abfalllagerung:**

Der bisher anfallende Zinkschlamm erhöht sich um ca. 95 t / Jahr, d.h. von ca. 220 t / Jahr auf ca. 315 t / Jahr. Größere Bereitstellungsflächen sind nicht relevant, da der Entsorgungsturnus erhöht wird.

### **IV.**

#### **Nebenbestimmungen**

##### **1. Allgemein:**

- 1.1 Das Datum der gesicherten Inbetriebnahme der Anlagen ist dem Regierungspräsidium Karlsruhe schriftlich **unverzüglich** und unaufgefordert mitzuteilen.

##### **2. Immissionsschutz**

###### **2.1 Emissionsbegrenzungen:**

Die nach den beiden Abluftwäschern und Tröpfchenabscheidern über die Kamine Quelle Q4 und Q 6 nach außen abgegebene Abluft haben jeweils die folgenden Emissionsgrenzwerte gemäß TA Luft vom 24.07.2002 für die Massenkonzentration einzuhalten:

a) Abluft Eloxalanlage (BE 006) nach Abluftreinigung - Quelle Q 4:



b) Abluft Zink-Trommelanlage (BE 007) nach Abluftreinigung - Quelle Q 6:



- 2.2 Die Produktionsanlagen dürfen nur betrieben werden, wenn die Abluft der Behandlungsbäder / Behälter gemäß Antragsunterlagen kontinuierlich abgesaugt und über die Abluftreinigungsanlagen gereinigt werden.
- 2.3 Die Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen nach Ziff. 2.1 ist durch Messung einer nach § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle nachzuweisen. **Mindestens 4 Wochen vor dem Messtermin** ist der Genehmigungsbehörde eine vollständige **Messplanung** vorzulegen und mit dieser abzustimmen.



- 2.4 Die **Messungen** sind **spätestens 6 Monate** nach Umsetzung der beantragten Änderungen und nach Erreichen des ungestörten Betriebes, bei betriebsüblicher maximaler Auslastung vorzunehmen.
- 2.5 Der Sachverständigenstelle nach § 26 BImSchG sind die für die Erstellung der Messplanung sowie des Messberichts notwendigen Daten, wie z.B. einzuhaltende Grenzwerte und sonstige betriebstechnische Daten oder Vorgaben aus dem Genehmigungsbescheid, zur Verfügung zu stellen.
- 2.6 Über die Ergebnisse der Messungen ist durch den Sachverständigen ein **Messbericht** zu erstellen und der Genehmigungsbehörde unverzüglich spätestens 2 Monate nach der Messung beim Regierungspräsidium Karlsruhe vorzulegen.
- 2.7 Die Emissionsmessungen nach Ziff. 2.4 sind **alle 3 Jahre** zu wiederholen.
- 2.8 Die Messplätze (Bühne / Podest, oder ggf. mobiler Messplatz) einschließlich Messstrecken und Probenahmestellen sind entsprechend den Anforderungen der DIN VDI 15259 so einzurichten, dass ein sicheres Arbeiten gewährleistet ist, d.h. sie sollen ausreichend groß, mit ausreichendem Wetterschutz, leicht begehbar, so beschaffen und ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird (vgl. Ziffer 5.3.1 TA Luft). Die hierfür notwendigen Einrichtungen sind in **Absprache mit dem Messinstitut** zu klären.
- 2.9 Wiederansaugen der abgeleiteten Abluft durch Belüftungseinrichtungen (Zuluftanlage) muss verhindert werden.
- 2.10 Die Funktionstüchtigkeit der Abluftreinigungsanlagen ist sicherzustellen. Dafür ist in Abhängigkeit von der Gefährdungsbeurteilung ein **Wartungsplan** zu erstellen (z.B. für Sprühdüsen, Abscheiderpakete, Erneuerung Spülwasser).
- Zeitpunkt und Art der Wartung sind in einem Betriebsbuch zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Herstellerangaben sind hierbei zu berücksichtigen.

**2.11 Lärm-Immissionsschutz (außerhalb von Gebäuden)**

Nach dem Bebauungsplan „Gewerbepark Baden-Airpark“ dürfen folgende Immissionsrichtwerte für das Gewerbegebiet nicht überschritten werden:

Gewerbegebiet (GE)      - tagsüber 65 dB(A)  
   - nachts 50 dB(A);

Die maßgeblichen Immissionsorte liegen bei bebauten Flächen 0,5 m außerhalb des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes.

Zur Beurteilung der Lärmimmissionen gelten die Festlegungen der TA Lärm.

**2.12 In Arbeitsräumen ist der Schallpegel so niedrig zu halten, wie es nach der Art des Betriebes möglich ist.**

Bei sämtlichen lärm erzeugenden Maschinen und Apparaten sind geeignete technische Vorkehrungen zu treffen (z. B. durch gesonderte Fundamentierung, Lagerung auf Schwingmetall, Kapselung, Gummierung, schallschluckende Gestaltung der Decken und Wände).

**2.13 Sollten auch bei Umsetzung der Maßnahmen nach 2.12 die untere bzw. obere Auslöseschwelle nach § 6 Lärm- und Vibrationsschutzverordnung überschritten werden, ist persönlicher Gehörschutz entsprechend § 8 der Verordnung durchzuführen. Im Zweifelsfalle sind die Lärmwerte am Arbeitsplatz messtechnisch zu bestimmen.**

**3. Wasserrecht**

**3.1 Es darf kein unbehandeltes Abwasser in die Kanalisation abgeleitet werden.**

**3.2 Im Endkontrollschacht der Abwasserbehandlungsanlage müssen folgende Überwachungswerte im unverdünnten Abwasser in der qualifizierten Stichprobe eingehalten werden:**

Jede behandelte Abwassercharge muss am Ablauf (Endkontrollschacht) der Abwasserbehandlungsanlage 2, vor der Verdünnung oder Vermischung mit anderem

Abwasser (Anhang 40 der Abwasserverordnung), die folgenden Einleitwerte einhalten:

<b>Parameter</b>	<b>Anforderung</b>
pH-Wert	6,0 - 9,5
Temperatur (T)	35 °C
abfiltrierbare Stoffe (nach 0,5 Stunden)	1,0 ml/l
Chrom ges. (Cr ges.)	0,5 mg/l
Chrom-VI (Cr-VI)	0,1 mg/l
Zink (Zn)	2,0 mg /l
Nickel	0,5 mg/l
Fluorid	50 mg/l
AOX	1,0 mg/l

**Hinweis:**

Auf den Abwasserbeseitigungsvertrag (u.a. Einleitbedingungen und Abwasserbeschaffenheit) zwischen dem Kläranlagenbetreiber Baden Airpark GmbH und der Firma mbw GmbH metallveredelung Rheinmünster wird hingewiesen.

- 3.3 Durch Eigenkontrollanalysen ist vor dem Ablassen jeder behandelten Abwassercharge analytisch sicherzustellen, dass die unter Ziff. 3.2 festgesetzten Grenzwerte eingehalten werden.
- 3.4 Die Durchführung der anlagenbezogenen Eigenkontrollmaßnahmen sind der jeweils aktualisierten und gültigen Eigenkontrollverordnung (EKVO) anzupassen. Im Betriebstagebuch ist neben den Analyseergebnissen auch festzuhalten aus welcher Charge bzw. Anlage (Eloxalanlage oder Zink-Trommelanlage) die jeweilige Probe gezogen wurde. Bei den amtlichen Überprüfungen ist dem Probenehmer die Herkunft des beprobten Abwassers zur Niederschrift im Probenahmeprotokoll mitzuteilen.
- 3.5 Probennahmen für die amtliche Überprüfung erfolgen durch das Regierungspräsidium Karlsruhe, bzw. in dessen Auftrag. Die Probennahmen erfolgen i. a. bis zu 4 x jährlich. Bei Beanstandungen kann die Anzahl der Probennahmen erhöht werden. Zur Beurteilung von Überschreitungen der Überwachungswerte bzw.

- deren Ursachen sind im Einzelfall auch Probennahmen aus Abwasserteilströmen, nach einzelnen Behandlungsschritten oder die Analyse weitere Parameter möglich. Die Kosten der Analysen hat der Betreiber zu tragen.
- 3.6 Der Endkontrollschacht ist so auszubilden, dass jederzeit, auch dann, wenn kein Abwasser abgelassen wird, Abwasserproben entnommen werden können.
- 3.7 Die Abwasservorbehandlungsanlage ist nach einer Betriebsanweisung so zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, dass jederzeit ein ordnungsgemäßer Betrieb gewährleistet, eine Überlastung ausgeschlossen und ein optimaler Wirkungsgrad nach dem Stand der Technik erzielt wird. Die Betriebsanweisung ist auf Verlangen dem Regierungspräsidium Karlsruhe auszuhändigen.
- 3.8 Im Aufstellungsraum der Abwasserbehandlungsanlage dürfen keine Entwässerungseinrichtungen (z. B. Bodenabläufe) vorhanden sein, die unmittelbar zur Kanalisation ableiten. Das hier anfallende Abwasser muss der Abwasserbehandlungsanlage zugeführt werden.
- 3.9 Die maximale Abwassereinleitmenge darf 72 m<sup>3</sup>/Tag nicht überschreiten.
- 3.10 Bei Störungen, die zu einem Verstoß gegen die Nebenbestimmungen dieser Entscheidung führen, ist das Regierungspräsidium Karlsruhe zu unterrichten, sofern der Betrieb der Kläranlage betroffen ist, auch unverzüglich der Kläranlagenbetreiber Baden Airpark GmbH.
- 3.11 Die Produktionsanlagen dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der Vertrag zwischen der Firma mbw und dem Kläranlagenbetreiber „Baden-Airpark“ über die Einleitung des behandelten Produktionsabwassers rechtlich gültig ist, oder das anfallende Abwasser extern entsorgt wird.
- 3.12 Die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe ist vom Anlagenbetreiber zu gewährleisten. Mindestens alle fünf Jahre sind für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden Überwachungen durchzuführen. Hierzu ist ein Überwachungskonzept zu erstellen und dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.3, ein Jahr nach Bestandskraft dieser Genehmigung vorzulegen. Darin sind Art, Umfang und Ort der Überwachungsmaßnahmen darzustellen. Aufbauend auf diesem Überwachungskonzept sind die erstmaligen

Überwachungen für das Grundwasser und den Boden bis spätestens fünf bzw. zehn Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage durchzuführen.

Die Ergebnisse der Überwachungen sind dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.3, unverzüglich nach Vorlage zu übermitteln.

3.13 **Vor Inbetriebnahme** ist der Bericht über den Ausgangszustand gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG - der Ausgangszustandsbericht (AZB) –dem Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.3, in 3-facher Ausfertigung vorzulegen. Die Untersuchungsergebnisse aus dem Untersuchungskonzept sind in den AZB einzuarbeiten.

3.14 **Vor Inbetriebnahme** ist für das gesamte Betriebsgelände ein aktueller, gut lesbarer Grundstücksentwässerungsplan nach DIN 1986 vorzulegen. Entsprechende Absperrvorrichtungen / Schieber u.s.w sind ebenfalls einzuzeichnen.

Hinweis: Der Bestand der Entwässerung ist kenntlich zu machen, die Schnittstelle zu der bestehenden Abwasseranlage ist gut sichtbar darzustellen.

3.15 Für die Instandhaltung von Löschwasserrückhaltebecken, insbesondere des bestehenden Rückhaltebeckens ist die Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie zu beachten.

#### 4. **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**

4.1 Anlagen nach § 45 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instand gesetzt und stillgelegt werden.

4.2 **Baubegleitend** ist von einer sachverständigen Person nach § 47 AwSV zu prüfen, ob der Hallenboden bzw. die Beschichtung den Anforderungen nach AwSV genügt bzw. welche Maßnahmen ggf. erforderlich und zu berücksichtigen sind.

4.3 **Vor Inbetriebnahme** sind Anlagen der Gefährdungsstufen B, C und D nach § 39 AwSV durch eine Sachverständige Person nach § 47 AwSV einer zugelassenen Sachverständigenorganisation prüfen zu lassen.

**Wiederkehrend** alle 5 Jahre sind Anlagen der Gefährdungsstufen C und D prüfen zu lassen.

Die Prüfberichte sind dem Regierungspräsidium Karlsruhe unaufgefordert vorzulegen.

- 4.4 In der Halle dürfen keine Entwässerungseinrichtungen (z.B. Bodeneinläufe) vorhanden sein.
- 4.5 Rohrleitungen /Versorgungsleitungen und Behälter (z.B. für Behandlungsmittel, Vorratsbehälter, Behandlungsbäder) müssen entsprechend der DIN 2403 „Kennzeichnung von Rohrleitungen nach dem Durchflussstoff“ bzw. entsprechend § 3 der Gefahrstoffverordnung (Gefahrstoffsymbol, Konzentration der wesentlichen Inhaltsstoffe, WGK, bei > 60 °C Betriebstemperatur) gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung muss gut sichtbar und dauerhaft in unmittelbarer Nähe zu gefahrenträchtigen Stellen (wie z.B. Schiebern, Anschlussstellen, bzw. an den Bädern) angebracht werden.
- 4.6 Auftretende Leckagen sind unverzüglich zu beseitigen. Es sind geeignete Aufnahmehilfsmittel und Bindemittel in ausreichender Menge in unmittelbarer Nähe bereitzuhalten.
- 4.7 Die Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV ist fortzuschreiben.
- 4.8 Die Befüllung / Entleerung des Tankfahrzeuges hat unter Aufsicht des Tankwagenfahrers und eines eingewiesenen Mitarbeiters der Firma zu erfolgen.
- 4.9 Gefahrstoffe müssen so gelagert werden, dass beim Austritt von Stoffen keine gefährlichen Reaktionen auftreten können. Die Vorschriften zur Zusammenlagerung nach TRGS 510 sind zu beachten.
- 4.10 Gefahrstofflager sind entsprechend der TRGS 510 und ASR 1.3 zu kennzeichnen und zu betreiben. Der Zugang ist nur berechtigten Personen zu gestatten.
- 4.11 Für das Chemikalienlager ist ein Einlagerungsplan zu erstellen und die Lagerpositionen für die Chemikalien zu kennzeichnen. Der Einlagerungsplan ist vor dem Chemikalienlager anzubringen.

## **5. Arbeitsschutz**

- 5.1 Vor Inbetriebnahme sind arbeitsplatz- bzw. tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilungen entsprechend § 5 Arbeitsschutzgesetz, § 6 Gefahrstoffverordnung und § 3 Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen. Hiervon abgeleitet sind Betriebsanweisungen zu erstellen.

Die Betriebsanweisung ist schriftlich abzufassen und den Beschäftigten in verständlicher Form und Sprache an geeigneter Stelle zugänglich zu machen. In der Betriebsanweisung sind auch Anweisungen über das Verhalten im Gefahrfall und über die Erste Hilfe zu treffen.

- 5.2 Vor Inbetriebnahme ist die Sicherheit der Anlage, entsprechend § 14 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) von einer befähigten Person mit Qualifikation nach TRBS 1203 festzustellen.

Hinweis: Handelt es sich bei der Anlage oder bei Teilen der Anlage um überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne Anhang 1 BetrSichV sind eine Inbetriebnahmeprüfung und ggfs. wiederkehrende Prüfungen durch eine zugelassene Überwachungsstelle (ZÜS) erforderlich. Bei der Beurteilung ist insbesondere Augenmerk auf druckbeaufschlagte Rohrleitungen mit Chemikalien zu legen.

- 5.3 Vor Inbetriebnahme ist ein Explosionsschutzdokument nach § 6 der BetrSichV zu erstellen und dem Regierungspräsidium Karlsruhe auf Verlangen vorzulegen.
- 5.4 Arbeitnehmer sind vor Aufnahme einer Tätigkeit zu unterweisen. Die Unterweisung ist bei Bedarf, mindestens aber jährlich zu wiederholen und ausführlich zu dokumentieren.
- 5.5 Arbeitnehmern ist die erforderliche persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen.
- 5.6 Dämpfe, Gase, Nebel oder Stäube, (z.B. Kalkmilchansatz) die entstehen können, sind an der jeweiligen Entstehungsstelle zu vermeiden oder abzusaugen und schadlos zu beseitigen.

- 5.7 Zum gefahrlosen Befüllen und Entleeren, Lagern oder Aufbewahren von Behältern (Fässer, Kanister usw.) müssen geeignete Einrichtungen vorhanden sein (z.B. Pump- / Hebe- / Kipp- / Transportgeräte), welche dem Personal ein sicheres Arbeiten ermöglichen.
  - 5.8 Für spätere Instandhaltungs- und Wartungsarbeiten ist bereits bei der Planung bzw. Errichtung der Anlagen auf sichere Zugänglichkeit zu achten.
  - 5.9 Der Behälterrand von Bädern muss 1,0 m (BGI 552) über der Standfläche der Beschäftigten liegen, um ein Hineinstürzen zu verhindern. An der Beschickungsseite von handbeschickten Bädern sind jedoch aus ergonomischen Gründen 0,7 m als Randhöhe zulässig.
- 6. Arbeitsstätten**
- 6.1. Die Zufuhr von Frischluft in ausreichender Menge muss sichergestellt sein; Zugerscheinungen am Arbeitsplatz sind zu vermeiden.
  - 6.2. Für die Ausführung, Kennzeichnung (auch von außen und gegen Verstellen zu sichern) und Sicherheitsbeleuchtung der Fluchtwege ist die ASR A3.4/7 zu beachten.
  - 6.3. Die Fluchtwege mit den dazugehörigen Türen müssen gemäß der Unfallverhütungsvorschrift - BGV A8 - „Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz“ gekennzeichnet sein. Diese Türen müssen in Fluchtrichtung aufgehen und sich von innen ohne Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Arbeitnehmer in der Arbeitsstätte befinden. Schlüsselkästen sind nicht zulässig.
  - 6.4. Sämtliche Flucht- und Rettungswege / Notausgänge sind dauerhaft freizuhalten.
  - 6.5. Die Flucht- und Rettungspläne sind zu aktualisieren und auszuhängen.
  - 6.6. Das Gebäude ist mit einer Blitzschutzanlage (äußerer und innerer Blitzschutz) auszustatten. Die Planung hat durch einen Fachplaner zu erfolgen.



## **7. Brandschutz**

- 7.1 Die für den Betrieb relevanten Sicherheitsdatenblätter sind in der jeweils gültigen Fassung vorzuhalten.
- 7.2 Alle sichtbaren Rohrleitungen sind farblich und schriftlich zu kennzeichnen. Die Farbgebung muss entsprechend der üblichen Kennzeichnung der geförderten Medien erfolgen (z. B. Gasleitung – Gelb). Zusätzlich sind die Leitungen zu beschriften, mit Angaben zum geförderten Medium und der Fließrichtung.
- 7.3 Alle Absperrvorrichtungen, Einrichtungen zur Notabschaltung usw. sind zu kennzeichnen. Wenn mehrere Absperrvorrichtungen betätigt werden müssen um einen Anlagenteil außer Betrieb zu nehmen, muss die Beschriftung eine eindeutige Nummerierung enthalten (z. B. Absperrventil Trommelanlage Nr. 1 von 3)
- 7.4 Notabschaltungen und sonstige für die Feuerwehr relevante Einrichtungen (Brandschutzeinrichtungen) müssen ständig zugänglich gehalten werden.
- 7.5 Der Feuerwehr Hügelsheim ist vor Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen die Gelegenheit zu geben, sich mit den örtlichen Bedingungen (Bedienung Brandschutzeinrichtungen, Löschwasserrückhaltung) durch Begehungen bzw. Übungen vertraut zu machen
- 7.6 Für das Objekt sind bis zum Abschluss der Arbeiten **Feuerwehrpläne** nach DIN 14095:2007-05 anzufertigen bzw. zu aktualisieren. Die Feuerwehrpläne müssen mindestens bestehen aus:
- Allgemeine Objektinformationen
  - Übersichtsplan
  - Abwasserplan
  - interner Alarm- und Gefahrenabwehrplan bei Freisetzung von Gefahrstoffen
  - Zusätzliche textliche Erläuterungen

Zwei Ausfertigungen sind in laminierte Ausführung der Freiwilligen Feuerwehr Hügelsheim auszuhändigen. Eine Ausfertigung ist als PDF-Datei -zur Hinterlegung im Einsatzleitsystem der Integrierten Leitstelle Mittelbaden- dem Kreisbrandmeister zur Verfügung zu stellen.

## 8. Baurecht

### 8.1 Ausnahmen, Befreiungen, Widerruf

- 8.2.1 Die **Ausnahme** nach § 56 Abs. 3 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in Verbindung mit § 4 Abs. 3 LBO wird erteilt für die Zulassung des geringeren Waldabstandes von 30 m auf ca. 27 m.
- 8.2.2 Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird die **Befreiung** nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) von Ziffer 3.2 der planungsrechtlichen Festsetzungen in Verbindung mit dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes „Gewerbepark Baden-Airpark“ für die Überschreitung der nordöstlichen Baugrenze durch das Kühlgerät erteilt.
- 8.2.3 Gemäß § 31 Abs. 2 BauGB wird die **Befreiung** nach § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) von Ziffer 2.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen in Verbindung mit dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes „Gewerbepark Baden-Airpark“ für die Überschreitung der Grundflächenzahl erteilt.
- 8.2.4 Den formlosen Antrag auf Befreiung gemäß § 102 Abs. 1 Gebäudeenergiegesetz (GEG) von den Anforderungen des § 51 GEG wurde an die zuständige Stelle, Regierungspräsidium Tübingen, weitergeleitet und um deren Entscheidung bis 14. Juli 2021 gebeten. Nach der Stellungnahme des RP Tübingen vom 11.08.2021 liegt kein Grund für eine Befreiung nach § 102 Abs. 1 Gebäudeenergiegesetz (GEG) vor. Das Verfahren wurde somit eingestellt.

### 8.2 Baubeginn und Bauausführung

#### 8.2.1 Bedingungen für die Baufreigabe

Die Erteilung des **Baufreigabebescheines** - „Roter Punkt“ - erfolgt **erst** nach Vorlage

- der **Bauleitererklärung** (§ 2 Abs. 1 Ziffer 6 Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung -LBOVVO-) - siehe auch Auflage 8.2.3 –
- der **Erklärung zum Standsicherheitsnachweis** (§ 2 Abs. 1 Ziffer 5 Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung -LBOVVO-) - siehe auch Auflage 8.2.4-

- der **geprüften bautechnischen Nachweise** (§ 2 Abs. 1 Ziffer 5 LBOVVO) –  
siehe auch Auflage 8.2.5.

- 8.2.2 Das Bauvorhaben unterliegt der Bauüberwachung (§ 66 Abs. 1 LBO). Bauabnahmen (§ 67 Abs. 1 LBO) bleiben vorbehalten. Die Fertigstellung beziehungsweise die Nutzungsaufnahme ist der Baurechtsbehörde anzuzeigen.
- 8.2.3 Vor Erteilung der Baufreigabe (Roter Punkt) ist dem Landratsamt noch ein geeigneter Bauleiter (Einzelperson) namentlich unter Angabe der Anschrift und Berufsbezeichnung für das gesamte Vorhaben zu benennen (§§ 42 Abs. 3, 45 LBO).
- 8.2.4 Vor der Erteilung des Baufreigabebescheines hat der Verfasser der bautechnischen Nachweise unter den Angaben von Name und Anschrift zu bestätigen, dass er die bautechnischen Nachweise (Standortsicherheitsnachweis unter Berücksichtigung der Anforderungen des Brandschutzes an tragende Bauteile, Wärmeschutznachweis nach der Energieeinsparverordnung sowie Schallschutznachweis) unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften und technischen Baubestimmungen verfasst und aufeinander abgestimmt hat (§ 10 Abs. 2 LBOVVO).
- Der Verfasser der bautechnischen Nachweise hat auch zu versichern, dass er die Qualifikationsanforderungen nach § 18 Abs. 3 LBOVVO erfüllt.
- 8.2.5 Die bautechnischen Nachweise nach § 9 Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO) sind der Baurechtsbehörde in doppelter Fertigung zur Prüfung vorzulegen (§ 17 Abs. 3 LBOVVO).  
Die Prüfung der bautechnischen Nachweise wird durch das Landratsamt veranlasst. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die bautechnischen Nachweise geprüft und genehmigt und der Baufreigabebeschein (Roter Punkt) erteilt ist (§ 59 Abs. 1 LBO).
- 8.2.6 Die geprüften bautechnischen Nachweise sind Bestandteil der Baugenehmigung und Grundlage für die Bauausführung.

8.2.7 Die Standsicherheit des Bauwerks – auch im Umbauzustand – ist durch den verantwortlichen Bauleiter zu gewährleisten.

8.2.8 Das **Brandschutzkonzept BS 2027 vom 22. März 2021** ist Bestandteil dieser Baugenehmigung. Die folgenden Nebenbestimmungen des Brandschutzsachverständigen sind ebenfalls Bestandteil dieser Baugenehmigung:

Die im Brandschutzkonzept BS 2027 vom 22. März 2021 dargestellten und benannten Maßnahmen sind zur Erfüllung der Schutzziele umzusetzen. Die Abstimmung des gesamten Fachplanungsbeitrages liegt in der Verantwortung der Entwurfsverfasser. Bei Abweichungen der Brandschutzpläne gegenüber den zur Genehmigung vorgelegten Plänen, sind die Brandschutzpläne maßgebend. Nachträgliche Änderungen bei der Bauausführung gegenüber dem genehmigten Konzept sind nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Baurechtsamt möglich. Bei relevanten Eingriffen in die Schutzziele des Brandschutzkonzeptes ist ein weiterer Antrag über die zuständige Genehmigungsbehörde inklusive angepasstem Brandschutzkonzept einzureichen. Bis zur Schlussabnahme des Gesamtvorhabens ist eine schriftliche Erklärung eines Sachverständigen für vorbeugenden Brandschutz vorzulegen, in welcher die Umsetzung der Inhalte aus dem genehmigten Brandschutzkonzept zu diesem Vorhaben bestätigt wird.

Auf etwaige weitere, den Brandschutz betreffende, Auflagen und Bedingungen wird ausdrücklich hingewiesen, die aus Gründen der Zuständigkeit anderer Fachbehörden, resultierend aus Verordnungen, wie zum Beispiel der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) oder den eingeführten Technischen Regeln bestehen können und diese gegebenenfalls in den Nebenbestimmungen und Hinweisen der zuständigen Fachbehörden enthalten sind.

8.2.9 Das Vorhaben befindet sich innerhalb des Bauschutzbereiches für den Regionalflughafen Söllingen (Baden-Airpark). Damit kann für die Einrichtung der Baustelle, insbesondere für die Aufstellung von **Baugeräten** (wie zum Beispiel Bau- und Autokräne, Bohrgeräte), welche die zulässige Höhe überschreiten, eine **luftrechtliche Genehmigung** nach § 15 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz erforderlich sein.

Diese Genehmigung ist beim zuständigen Regierungspräsidium Stuttgart unter der unten angegebenen Adresse **mindestens drei Wochen vor dem beabsichtigten Einsatz** zu beantragen.

Nähere Auskünfte sind erhältlich beim Bauamt des Bürgermeisteramtes Hügelsheim oder direkt beim zuständigen Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 46.2 – Luftverkehr in der Industriestraße 5 in 70565 Stuttgart.

8.2.10 Für Beleuchtungskörper im Freien sind Lampen mit UV-armen, insektenfreundlichen Lichtspektren, z.B. Natriumdampfniederdrucklampen, zu verwenden.

8.2.11 Die im Lageplan eingetragenen Abstandsmaße sind für die Ausführung des Vorhabens verbindlich. Die festgelegte Geländeoberfläche und die Höhenlage der baulichen Anlage des Gebäudes sind entsprechend den Eintragungen in den Bauvorlagen zwingend einzuhalten.

8.2.12 Das Objekt ist eine nach der VwV Brandverhütungsschau wiederkehrend prüfpflichtige bauliche Anlage. Die Brandverhütungsschauen werden ab der erfolgten Schlussabnahme spätestens alle 5 Jahre durch das Amt für Baurecht, Klima- und Naturschutz und öffentliche Ordnung durchgeführt.

**Hinweise:**

- Bauplanungsrechtlich wird das Vorhaben nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) beurteilt. Es handelt sich um ein Gebäude der **Gebäudeklasse 3** (nach § 2 Abs. 4 LBO).

- Das aktuelle Antragsformular auf luftrechtliche Genehmigung sowie die Hinweise dazu finden sich im Internet unter:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Verkehr/Luft/Documents/AntragLuftrechtlGenehmigung.pdf>

[https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Verkehr/Luft/Documents/Antragsvoraussetzungen\\_Liste.pdf](https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Verkehr/Luft/Documents/Antragsvoraussetzungen_Liste.pdf)

- Für das oben bezeichnete Bauvorhaben hat die Baurechtsbehörde bereits am 9. Juni 2021 nach § 17 Absatz 1 LBOVVO in Verbindung mit der Bauprüfverordnung (BauprüfVO) den Auftrag zur bautechnischen Prüfung - der Auftrag umfasst die Prüfung und die Überwachung der Ausführung in konstruktiver Hinsicht - erteilt an den Prüflingenieur

Dipl.- Ing. Roger Knapp  
Eisenlohrstr. 23  
76593 Gernsbach  
Telefon 07224 9160311  
Fax 07224 9160319  
E-Mail: [knapp@twkh.de](mailto:knapp@twkh.de)

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Ausführung der prüfpflichtigen Bauteile erst nach Zahlung des Kostenvorschusses an den Prüfingenieur und nach Abschluss der Prüfung für die entsprechenden Bauteile und erst nach Erteilung des Baufreigabescheines erfolgen darf.

#### **9. Betriebseinstellung**

Die Betriebseinstellung der Anlage oder Teile davon sind dem Regierungspräsidium Karlsruhe gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG formlos anzuzeigen. Die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG sind zu erfüllen und in den vorzulegenden Unterlagen darzustellen.

### **V.**

#### **Gründe**

Die Firma mbw GmbH metallveredelung, Viktoria Boulevard K100, 77836 Rheinmünster hat am 05.05.2021 die Erweiterung der vorhandenen Galvanikanlage um Anlagen (Eloxal- und Zink-Trommelanlage) nach Ziff. 3.10.1 der 4. BImSchV gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG, die Änderung bzw. Erweiterung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage um eine Abwasserbehandlungsanlage 2 nach § 48 WG als Neben-einrichtung sowie die Nutzungsänderung eines bestehenden Gebäudes nach § 49 Abs. 1 LBO in 77836 Rheinmünster (Flurstück 3159/3) beantragt. Die erforderlichen Genehmigungen werden entsprechend § 13 BImSchG von dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen.

1. Dieses Vorhaben stellt eine wesentliche Änderung i.S.v. § 16 Abs. 1 BImSchG dar und bedarf somit einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach den §§ 4 ff. und 10 BImSchG . Außerdem bedarf es einer wasserrechtlichen Änderungs-genehmigung der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage gemäß § 48 WG.

Da die Anlagen in einer bestehenden Halle aufgestellt werden, bedarf es einer Baugenehmigung für die Nutzungsänderung der bestehenden Halle nach § 49 Landesbauordnung (LBO).

2. Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe für die Erteilung dieser Genehmigung ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem BImSchG (ImSchZuVO) in der derzeit geltenden Fassung.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß §§ 4 ff., und § 10 BImSchG unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt, da das Vorhaben selbst den Schwellenwert der IE-Richtlinie als auch den des UVP-Gesetzes überschreitet.

Das Vorhaben wurde sowohl im Staatsanzeiger Baden-Württemberg am 11.06.2021, als auch auf den Internetseiten der Gemeinde Hügelsheim und des Regierungspräsidiums Karlsruhe am 10.06.2021 bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen vom 21.06.2021 bis einschließlich 20.07.2021 im Rathaus der Gemeinde Hügelsheim und dem Regierungspräsidium Karlsruhe zur Einsichtnahme aus. Auch konnten die Unterlagen in diesem Zeitraum auf den o. g. Internetseiten elektronisch abgerufen werden.

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten innerhalb der Auslegungsfrist und bis zu einem Monat danach, also bis einschl. 20.08.2021 erhoben werden.

Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben. Der anberaumte Erörterungstermin am 08.09.2021 fand daher gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) nicht statt. Der Verfügungende Teil des Bescheids mit der Rechtsmittelbelehrung sowie Ort und Zeit der Auslegung der vollständigen Genehmigung werden im weiteren Verlauf im Staatsanzeiger Baden-Württemberg als auch auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe bekannt gemacht.

3. Hinwirken der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 2 UVwG erfolgte in der Vorantragskonferenz am 10.09.2020 .
4. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend der §§ 7,9 UVPG für die Anlage Ziffer 3.9.1 nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) wurde für das Änderungsvorhaben durchgeführt und ergab, dass durch das Vor-

haben unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter zu befürchten sind und somit für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich war. Das Ergebnis wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe am 16.06.2021 bekannt gegeben.

5. Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden folgende Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange beteiligt bzw. haben zu dem Vorhaben Stellung genommen:

- Landratsamt Rastatt - Amt für Baurecht und Naturschutz
- Landratsamt Rastatt – Kreisbrandmeister
- Landratsamt Rastatt – Naturschutz
- Landratsamt Rastatt – Umweltamt (AZB)
- Landratsamt Rastatt – Forstamt
- Bürgermeisteramt Hügelsheim
- Zweckverband Söllingen
- Baden-Airpark GmbH als Kanalnetz- und Kläranlagenbetreiber
- Regierungspräsidium Tübingen
- NABU und
- BUND

Die Anforderungen wurden in der Genehmigung umgesetzt.

6. Aus naturschutzrechtlicher Sicht ist gemäß Stellungnahme vom 01.07.2021 eine Gefährdung von Schutzgebieten, Biotopen, geschützten Arten und Lebensgemeinschaften durch das Vorhaben nach jetzigem Kenntnisstand nicht ersichtlich.

7. Aus forstfachlicher Sicht konnte in der Gesamtabwägung in der Stellungnahme vom 14.07.2021 der Nutzungsänderung mit einhergehender Unterschreitung der zulässigen 30 m auf ca. 27 m des Waldabstands nach § 4 Abs. 3 LBO in der beantragten Form zugestimmt werden (siehe Nebenbestimmung 8.2.1).

8. Das Umweltamt – Altlasten- des Landratsamtes Rastatt stimmte in der Stellungnahme vom 08.07.2021 den vorgeschlagenen Untersuchungen zur Ermittlung des Ausgangszustandes von Boden und Grundwasser mittels Grundwassermessstellen, Sondierungen, Beprobungen und Untersuchungsparametern grundsätzlich zu.



9. Emissionen, d.h. Badabsaugungen die mit Badinhalstoffen belastet sein können, werden über zwei neue Abgasreinigungseinrichtungen (Wäscher mit Tröpfchenabscheider) geführt und behandelt und über zwei neue Kamine, d.h. zwei neue Emissionsquelle Q 4 und Q 6 abgeleitet. Die festgeschriebenen Emissionsgrenzwerte entsprechen den Vorgaben der TA - Luft. Zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit des Wäschers und zur Überprüfung der Einhaltung der festgelegten Grenzwerte wiederkehrende Messungen wird eine Abnahmemessung verlangt. Außerdem werden zur sicheren Einhaltung der festgelegten Grenzwerte für die Abluftreinigungsanlage unter Berücksichtigung der Herstellerangaben Wartungsintervalle festgelegt.
10. Das zusätzlich anfallende Abwasser durch die neue Eloxal- und Zink-Trommelanlage wird, über eine neue Abwasservorbehandlungsanlage II der Fa. mbw vorbehandelt und anschließend in das Kanalnetz der Baden-Airpark GmbH abgegeben. Die Abwassermenge erhöht sich durch das Vorhaben um zusätzlich ca. 42 m<sup>3</sup> / Tag, d.h. auf 72 m<sup>3</sup> / Tag.
11. Der Baden-Airpark als Kläranlagenbetreiber hat sich in seiner abschließenden Stellungnahme vom 22.06.2021 dahingehend geäußert, dass gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Hydraulisch stellt die Erhöhung der Abwasserkapazität von 36 m<sup>3</sup> auf 72 m<sup>3</sup> kein Problem dar, relevant sind nach wie vor die gesamten Stickstoff-Frachten NO<sub>3</sub>-N, NO<sub>2</sub>-N und N<sub>ges</sub> pro Tag.

Einer Verdopplung der Einleitmenge in die Kläranlage konnte die Baden-Airpark GmbH nur unter der Forderung zustimmen, dass die Fa. mbw die Stickstofffracht erheblich reduziert und vor dem Einleiten gleichmäßig. Die Stickstoffbehandlung soll als zusätzlicher Verfahrensschritt (im Antrag bezeichnet als „HNO<sub>3</sub>-Stripung“) erfolgen. Die Gleichmäßigung erfolgt in einem größeren Pufferbecken (B4) mit Entleerung über 24 h mit fester Durchmischungsmenge.

Diese Anforderungen an die Abwassereinleitung in die Kläranlage (Einleitwerte wie z.B. Stickstoff, Sulfat und deren Kontrolle z.B. mit Online-Messgeräten) sind in dem Abwasserbeseitigungsvertrag zwischen Firma mbw und dem Kläranlagenbetreiber Baden-Airpark GmbH geregelt und somit sichergestellt.

Der Forderung aus der letzten Genehmigung die Stickstofffrachten für die Kläranlage Baden-Airpark auch weiterhin möglichst gering zu halten, besteht auch bei der Erweiterung um diese Produktionsanlagen.

Entscheidend für die Zustimmung des Kläranlagenbetreibers ist die Möglichkeit der externen Entsorgung der relevanten Konzentrate, sofern die geplanten Maßnahmen zur Reduzierung der Stickstoffquellen gemäß Antragsunterlagen (Abwasserbehandlungsanlage ist konzipiert mit Stickstoffbehandlung - „HNO<sub>3</sub>-Stripper“) nicht ausreichend sind. Ggf. kann die Firma auch auf ein Einsatzprodukt zurückgreifen, welches keine Nitratsalze enthält, allerdings schwieriger in der Reproduzierbarkeit eines Farbtons ist. Durch eine mögliche externe Entsorgung ist in jedem Fall die Entsorgung gesichert und negative Umweltauswirkungen können ausgeschlossen werden.

12. Die aktuelle Überprüfung gemäß StörfallV vom 19.06.2020 ergab, dass auch unter Einbeziehung des hier beantragten Vorhabens die Gesamtanlage weiterhin nicht unter die Störfallverordnung fällt.

13. Das erforderliche Löschwasserrückhaltevolumen nach der Verordnung Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) wurde in einer Stellungnahme des TÜV-Süd vom 03.05.2021 (P-IS-AN1-MAN-3359139) sowohl für die im Betrieb befindlichen Anlagen (Bestandsanlagen) als auch für die geplante Erweiterung betrachtet (benötigtes Rückhaltevolumen für die Bestandsanlagen 357 m<sup>3</sup>, für die geplanten Anlagen 173 m<sup>3</sup> - vorhandenes Rückhaltevolumen 370 m<sup>3</sup>) und als ausreichend dimensioniert erachtet.

14. Dem Genehmigungsantrag konnte mit den in Abschnitt IV festgesetzten Nebenbestimmungen stattgegeben werden (§ 12 Abs. 1 BImSchG). Die Nebenbestimmungen und inhaltlichen Beschränkungen sind erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Versagungsgründe nach § 48 Abs. 3 WG gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Änderungsgenehmigung (Abwasserbehandlungsanlage 2) sowie gegen die maßgebenden Anforderungen / Einleitbedingungen (Nebenbestimmungen) liegen nicht vor.

Bei Einhaltung der festgelegten Nebenbestimmungen unter Abschnitt IV, Ziff. 3 bestehen demnach auch gegen den Betrieb der geänderten Abwasserbehandlungsanlage keine Bedenken; somit konnte auch die wasserrechtliche Änderungsgenehmigung erteilt werden.


## VI.

### Gebühr

Die Gebührenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3, 4, 5, 12 Landesgebührengesetz (LGebG) vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) in Verbindung mit der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) in der jeweils geltenden Fassung und den Nummer 8.1.1 und 13.2.1 des Gebührenverzeichnisses hierzu (GebVerz UM).

Der Gebührenrechnung liegen Investitionskosten in Höhe von  zugrunde

Die festgesetzte Gebühr ergibt sich aus folgenden Positionen:

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß Nr. 8.1.1 des Gebührenverzeichnisses  

2. Wasserrechtliche Genehmigung nach § 48 WG gemäß Ziff. 13.2.1 des Gebührenverzeichnisses
3. Gebührenfestsetzung der Baurechtsbehörde (LGebG)

**Die Gebühr beträgt insgesamt**

Die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung für den Gebührenschuldner wurde dabei - soweit bekannt - berücksichtigt.

Zahlungshinweise:

Gebühren und Auslagen werden nach §18 LGebG mit der Bekanntgabe der Entscheidung zur Zahlung fällig. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen, auf volle 50 € nach unten abgerundeten Betrages zu entrichten (§ 20 LGebG).

Wir weisen darauf hin, dass die Gebührenentscheidung nach § 80 Abs. 2 Ziff. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kraft Gesetz sofort vollziehbar ist. Die Erhebung einer

Klage entfaltet demnach keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr – auch dann nicht, wenn diese Wirkung gegenüber der Sachentscheidung eintritt

Bitte leisten Sie Zahlungen ausschließlich an die

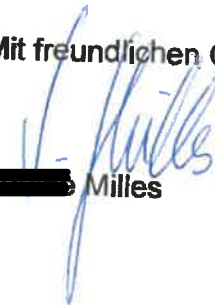
Landesoberkasse Baden-Württemberg  
BW-Bank Karlsruhe  
IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02  
BIC: SOLADEST600

und geben Sie als Verwendungszweck das oben angeführte Kassenzeichen an.  
Bei Beträgen bis 5.000 € besteht auch die Möglichkeit der Online-Zahlung.

#### **VI. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Karlsruhe, Nördliche Hildapromenade 1, 76133 Karlsruhe Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



**Milles**